

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-pe

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 67/2021 vom 11. März 2021

### Corona: Coronateststrukturverordnung NRW zur Bürgertestung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie über die gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zur Beteiligung der Wirtschaft an der Teststrategie informiert. Aktuell erhalten Sie im Folgenden Informationen zur Bürgertestung in NRW.

Die Landesregierung hat zum 10. März 2021 eine neue „Verordnung zum Aufbau einer Angebotsstruktur zur Ermöglichung von Bürgertestungen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (**Coronateststrukturverordnung**)“ in Kraft gesetzt (**Anlage 1**).

Zur Verordnung gehören auch zwei Anlagen:

- Anlage „Mindeststandards für Teststellen“ (**Anlage 2**) und
- Anlage „Nachweis des Testergebnisses“ (**Anlage 3**).

Die Coronateststrukturverordnung knüpft an die zum 8. März 2021 in Kraft getretene Fassung der Coronavirus-Testverordnung des Bundes an. Diese sieht in § 4a unter dem Titel „Bürgertestung“ vor, dass asymptomatische Personen einen Anspruch auf Testung mittels **PoC-Antigen-Tests** haben. Die Testungen können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Bundestestverordnung). Ziel der Coronateststrukturverordnung NRW ist der schnellstmögliche Aufbau einer landesweiten und ortsnahen Angebotsstruktur zur Durchführung der Bürgertestung nach § 4a der Bundestestverordnung. Hierzu macht die Verordnung Vorgaben.

Die Umsetzung ist kommunal verankert. Kreise und kreisfreie Städte als untere Gesundheitsbehörden koordinieren den Aufbau der Testangebotsstruktur und die Beauftragung weiterer Teststellen. Dies können sowohl Apotheken, Zahnarztpraxen, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Tierarztpraxen, Rettungs- und Hilfsorganisationen und weitere Anbieter (z.B. Drogerien), die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, sein.

Die interessierten Einrichtungen müssen sich bis zum 19. März 2021 bei den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern melden und versichern, dass sie die vom Ministerium festgelegten Mindeststandards erfüllen. Sie werden dann von den Gesundheitsämtern beauftragt und können umgehend neben den seit dem 8. März abrechnungsberechtigten schon existierenden Teststellen und Arztpraxen mit dem Angebot kostenloser Bürgertestungen beginnen. Die Abrechnung der Kosten der Tests und der Testdurchführung erfolgt durch die Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Kosten trägt der Bund.

#### Durchführung freiwilliger Testungen für Unternehmen:

Auch wenn es in der Coronateststrukturverordnung um die Bürgertestung geht, gibt es hier einen Anknüpfungspunkt zu den freiwilligen Testungen in Unternehmen im Zusammenhang mit der o.g. Erklärung der Spitzenverbände. So sieht § 2 Abs. 3 Coronateststrukturverordnung NRW vor, dass, soweit es ihnen möglich ist, „Träger von Testzentren und Teststellen nach Absatz 1 ihre Angebote so gestalten, dass sie auch Testungen für Dritte wie zum Beispiel Unternehmen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie öffentliche Einrichtungen auf deren Kosten vornehmen können.“ Im Rahmen einer entsprechenden Beauftragung durch die Unternehmen können die Testzentren und Teststellen die Testungen zudem auch in den Räumlichkeiten der jeweiligen Betriebe durchführen.

Je nach Situation bietet eine solche Beauftragung von Testzentren und Teststellen den Unternehmen ggf. eine pragmatische Umsetzungsmöglichkeit für eine Beteiligung an der nationalen Teststrategie.

Unternehmer nrw gibt an, dass bereits einzelne der mit dem Aufbau der Testangebotsstruktur beauftragten Kommunen eine Bereitschaft zur Kooperation signalisiert haben. Dass diese Testungen auf Kosten der Unternehmen erfolgen und die Kosten nicht durch Bund oder Land übernommen werden, war nach den Diskussionen der vergangenen Tage zu befürchten.

*Wir weisen darauf hin, dass die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft **Selbsttests** anstelle von **Schnelltests** (PoC-Antigen-Tests) für ausreichend hält.*

Zu den zahlreichen Fragen, die uns aus Ihren Reihen zur gemeinsamen Erklärung der Spitzenverbände und deren Umsetzung erreichen, erarbeitet die BDA gerade eine FAQ, die in den nächsten Tagen zur Verfügung gestellt wird. Sobald diese FAQ und weitere Hinweise zu der kommenden Informationskampagne vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel